



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV  
Dr. Pierre Triponez  
Herr Manfred Hüsler  
Postfach 7461  
3001 Bern

Per E-Mail an: info@oak-bv.admin.ch

Zürich, 27. Januar 2017

## **STELLUNGNAHME REVIDIERTE WEISUNGEN VERMÖGENSVERWALTER IN DER BERUFLICHEN VORSORGE („WEISUNGEN VERMÖGENSVERWALTER“)**

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez

sehr geehrter Herr Hüsler

Mit Ihrem E-Mail vom 21. Dezember 2016 wurde die KGAST eingeladen, zur Anhörung zu den revidierten Weisungen 01/2014 „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“ Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Wir haben festgestellt, dass viele Änderungen im Zusammenhang mit den Weisungen 01/2016 „Anforderungen an Anlagestiftungen“ stehen. Viele der im Oktober 2015 vorgebrachten Punkte zum Hearing betreffend die Weisungen 01/2016 gelten auch für das Hearing betreffend die revidierten Weisungen 01/2014 „Weisungen Vermögensverwalter“, weshalb wir nicht nochmals detailliert darauf eingehen.

Speziell auf eine Bestimmung wollen wir jedoch hinweisen: Bei Ziffer 3.1.3 lit. j<sup>1</sup> ist ein Risikoprofil unter Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse der Einrichtung der beruflichen Vorsorge<sup>2</sup> zu erstellen, das Risikobereitschaft und Risikofähigkeit festhält. Die

---

<sup>1</sup> Wir vermuten, hier sollte neu mit lit. a begonnen werden, wie bei Ziff. 3.1.4, 3.2.1 und 3.2.3).

<sup>2</sup> Da unter den Begriff „Einrichtungen der beruflichen Vorsorge“ u.E. nur Vorsorgeeinrichtungen fallen, die Weisungen jedoch auch auf „Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen“ anwendbar sind, sollte dies im Weisungstext berücksichtigt werden.

Bestimmung ist ausgelegt auf die Branchenorganisation, die Vermögen für Kunden verwaltet, insbesondere auf Retailkunden. Die Anwendung einer solchen Regelung auf Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist u.E. nicht sinnvoll respektive nicht umsetzbar. Institutionelle Kunden benötigen nicht den gleichen Anlegerschutz wie Retailkunden. Es wäre unzweckmässig, zusammen mit der investierenden Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit festhält, zumal jede Einrichtung ihre Anlagestrategien für sich selbst oder ihre Kunden bereits definiert hat.

In den Unterlagen zum Hearing wurden keine angepassten Anhänge (Formulare) publiziert. Wir gehen davon aus, dass bei den bestehenden Formularen noch die eine oder andere Anpassung erfolgen wird. Doch bereits die heute gültigen Weisungen 01/2014 haben einen umfangreichen Anhang mit *Gesuchsformular für die Zulassung* (Anhang 1) mit Angaben I bis IV und zusätzlichen Anhängen 1 bis 4, *Formular für verantwortliche Personen* (Anhang 2) und *Prüfungsauftrag für Revisionsexperten* (Anhang 3). Wie schon beim Hearing zu den Weisungen 01/2016 „Anforderungen an Anlagestiftungen“ befürchten wir einen unverhältnismässig grossen Aufwand seitens Vermögensverwalter, welcher von den Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen indirekt gedeckt werden muss, sollten die Formulare noch komplizierter und umfangreicher gestaltet werden. Wir empfehlen sogar – im Rahmen des Möglichen - eine Vereinfachung der heute gültigen Anhänge und Formulare.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST  
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Hanspeter Kämpf  
Präsident



Roland Kriemler  
Geschäftsführer